

**Achte Satzung vom 03.04.2023 zur Änderung der  
Hundesteuersatzung der Stadt Dormagen vom 10.01.1992,  
zuletzt geändert mit Satzung vom 22.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Dormagen vom 10.01.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2010, wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- |  |       |
|--|-------|
| a) ein Hund gehalten wird                        | 106 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund           | 123 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 136 € |

**§ 5 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:**

- (5) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-XII) erhalten sowie für diese einkommensmäßig gleichstehende Personen kann die Steuer auf Antrag für nur einen Hund um maximal 106 € gesenkt werden.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NRW

§ 7 Abs. 6 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 03.04.2023

Erik Lierenfeld  
Bürgermeister